

Marktgemeinde Admont

Aktenzahl: A-2024-1024-01129
Datum: 05.07.2024

Kontaktdaten

SB: Marlene Meier
Abt: Bürgerservice
Tel: 03613 27200220
Mail: gde@admont.gv.at

Antragsteller:

Bernegger GmbH, 4591 Molln

Gegenstand:

Straßenpolizeiliche Verordnung

Kontaktnummer für Einsatzfälle (zur Freimachung der Straße):

Hr. Marcel Gösweiner (0664/78297453)

Verordnung

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten auf der **Haller Dorfstraße** von der Bäckerei Schmid bis zum Anwesen Lehner Jürgen werden folgende vorübergehenden Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen vom **08.07.2024** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **09.08.2024** angeordnet.

1) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“

Das Befahren der Haller Dorfstraße von Bäckerei Schmid bis Anwesen Lehner Jürgen ist

von Montag, 08.07.2024, 07:00 Uhr bis Freitag, 09.08.2024, 18:00 Uhr

in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge und Anrainer. (Str. VZ. § 52/1 StVO mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO).

- Die Fahrverbote sind auf geeigneten Vorrichtungen (z.B. Scheren- oder Absperrgitter) kundzumachen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Bei fehlenden Umkehrmöglichkeiten sind die Fahrverbote entsprechend früher anzukündigen.
- Für etwaige erforderliche Verkehrsumleitungen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Straßenerhaltern, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (Anbringung von ausreichenden Hinweisen) zu treffen.
- Für Vorankündigungen und etwaige erforderliche Verkehrsumleitungen sind vom Antragsteller, im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen

Straßenerhaltern, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (Anbringen von ausreichenden Hinweisen) zu treffen.

- **Frist: 1 Woche vor Beginn**

Bei diesen Vorankündigungen sind der Ort und der Zeitraum der Sperre anzugeben.

2) „Geschwindigkeitsbeschränkung“

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt (Str. VZ § 52/10 a, 10 b oder 11 StVO).

3) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrbahnstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (Str. VZ § 52/5 StVO). Lenker von Fahrzeugen, die im Bereich der Fahrbahn ihren Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen /Str. VZ § 53/7a StVO).

4) Armzeichen und Lichtzeichen

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 99 StVO 1960 strafbar.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 40 und § 94 b Abs. 1 lit. b. Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 i.d.g.F.

Kosten:

Für die gegenständliche Verordnung fallen folgende Kosten an:

Beschreibung	Betrag €
Verwaltungsabgabe:	
Genehmigung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen TP G 47	20,00
Bundesgebühr:	
Für den Antrag nach § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz	14,30
Gesamtsumme	34,30

Bankverbindung und Zahlungstermin sind der beigefügten Lastschriftanzeige mit der Anordnungsnummer *E-AN002001162583* zu entnehmen, die ein wesentlicher Bestandteil der gegenständlichen Verordnung ist.

Der Bürgermeister:
Christian Haider

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- Polizeiinspektion Admont – pi-st-admont@polizei.gv.at
- Freiwillige Feuerwehr Hall
- Rettungsabteilung Admont
- ENVESTA – office@envesta.at
- Fa. Sofronie Kabel-TV – walsof@gmail.com
- Kabel-TV Admont – obmann@admont.tv